

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Fachprüfungsordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
für den European Joint Master's Degree
in English and American Studies
Vom 30. September 2011**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-49.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Studiendauer	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 33 Struktur des Studiengangs	4
§ 34 Module und Modulprüfung.....	4
§ 35 Modul Masterarbeit	5
§ 36 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	6

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Master-Studiengang „European Joint Master’s Degree in English and American Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus den Professorinnen und Professoren der Anglistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 31 Studienbeginn und Studiendauer

¹Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Master-Studiengang „European Joint Master’s Degree in English and American Studies“ setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus, der mindestens 45 ECTS-Punkte aus der Anglistik/Amerikanistik oder aus einem anderen philologischen Studienfach beinhaltet.
- (2) ¹Darüber hinaus sind Englischkenntnisse nachzuweisen, die zu einem Masterstudium mit Englisch als Unterrichtssprache befähigen. ²Die Englischkenntnisse werden durch einen der gängigsten Sprachprüfungen in Englisch mit folgenden Mindestpunktezahlen nachgewiesen: TOEFL: 250 (Computertest) oder 600 (Papiertest) oder 100 (Internettetest); IELTS: (academic or general test) Mindestergebnis von 7,0; Cambridge Proficiency Exam: bestanden; Trinity Ca’ Foscari Certification: C1-Level: bestanden. ³Der Nachweis muss nicht von Bewerberinnen

und Bewerbern erbracht werden, die ihren qualifizierenden Abschluss in einem ausschließlich englischsprachigen Umfeld erworben haben (d.h. in einem Land, dessen erste Amtssprache Englisch ist, und an einer Universität mit Englisch als alleiniger Unterrichtssprache).

§ 33 Struktur des Studiengangs

- (1) ¹Der Masterstudiengang beinhaltet das Studium in den drei fachwissenschaftlichen Modulgruppen:
 - English and American Literature
(Pflichtmodul: Mastermodul 10 ECTS-Punkte; gegebenenfalls Wahlpflichtmodule: Vertiefungsmodul [10 ECTS] oder Profilbereich [28 ECTS]);
 - English Linguistics
(Pflichtmodul: Mastermodul 10 ECTS-Punkte; gegebenenfalls Wahlpflichtmodule: Vertiefungsmodul [10 ECTS] oder Profilbereich [28 ECTS]);
 - Cultural Studies
(Pflichtmodul: Mastermodul 10 ECTS-Punkte; gegebenenfalls Wahlpflichtmodule: Vertiefungsmodul [10 ECTS] oder Profilbereich [28 ECTS]).²Das Modul Masterarbeit (30 ECTS-Punkte) ist thematisch einer der drei Modulgruppen zugeordnet. ³In der Modulgruppe, der das Thema der Masterarbeit zugeordnet ist, sind im Profilbereich Wahlpflichtmodule im Umfang von 28 ECTS-Punkten zu erbringen. ⁴In einer der beiden anderen Modulgruppen ist ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu erbringen.
- (2) Das Studium in den fachwissenschaftlichen Modulgruppen wird ergänzt durch
 - das Modul English Language Proficiency (10 ECTS),
 - die Modulgruppe Erweiterungsbereich (12 ECTS), die Module anderer Fächer beinhaltet.
- (3) Von den Modulen des Studiengangs sind mindestens 30 ECTS-Punkte an einer der am European Joint Master's Programm beteiligten Partneruniversitäten entsprechend den geltenden prüfungsrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Partneruniversität zu erbringen.

§ 34 Module und Modulprüfungen

- (1) ¹In den Pflichtmodulen der fachwissenschaftlichen Modulgruppen (jeweils 10 ECTS-Punkte) und im Vertiefungsmodul der jeweiligen Modulgruppe, ist die Modulprüfung jeweils durch eine Hausarbeit (mindestens 4.500 Wörter) zu erbringen. ²Die Module beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 2 bis 4 Semesterwochenstunden.
- (2) ¹Der Profilbereich der jeweiligen Modulgruppe umfasst 2 bis 5 Module im Umfang von mindestens 5 und höchstens 15 ECTS. ²Die Module beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 2 bis 4 Semesterwochenstunden. ³Die

Modulprüfung ist jeweils durch eine Hausarbeit (mindestens 4.500 Wörter) zu erbringen.

- (3) ¹Das Modul Language Proficiency beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 bis 8 Semesterwochenstunden. ²Die Modulprüfung wird durch mindestens zwei schriftliche oder zwei mündliche Modulteilprüfungen und durch höchstens 4 schriftliche oder 4 mündliche Modulteilprüfungen oder durch eine Kombination aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen um Umfang von höchstens 4 Modulteilprüfungen erbracht.
- (4) ¹Die Modulgruppe Erweiterungsbereich umfasst mindestens ein Modul und höchstens vier Module eines oder mehrerer anderer Fächer. ²Für Module des Erweiterungsbereichs gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Studiengangs bzw. Fachs, dem das jeweilige Modul fachlich zugeordnet ist.

§ 35 Modul Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit weist einen Umfang von 26 ECTS-Punkten auf. ²Sie dient dem Nachweis der Befähigung des selbständigen Studiums und der Recherche. ³Sie sollte auf Englisch geschrieben sein und 25.000 bis 35.000 Wörter umfassen. ⁴Die Masterarbeit muss eine Zusammenfassung (ca. 1.000 Wörter) enthalten, die sowohl auf Englisch als auch auf Deutsch abzufassen ist. ⁵Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine andere Sprache als Deutsch zulassen. ⁶Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit weist einen Umfang von 4 ECTS-Punkten auf. ⁷Ihr Gegenstand ist die Verteidigung der Masterarbeit. ⁸Sie wird in englischer Sprache durchgeführt und findet frühestens statt, sobald die Masterarbeit abschließend und mindestens mit der Note „ausreichend (4,0) bewertet worden ist. ⁹Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten.
- (2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit wird unter folgender Voraussetzung erteilt: Nachweis von Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten im Master-Studiengang „European Joint Master’s Degree in English and American Studies“. ²Die Zulassung ist im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (4) ¹Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den Prüfer bzw. die Prüferin, der bzw. die die Themenstellung und Betreuung übernommen hat und durch einen Zweitgutachter bzw. eine Zweitgutachterin. ²Die Zweitbegutachtung sollte durch einen Professor bzw. eine Professorin (bzw. Lehrpersonal mit einem vergleichbaren Status) einer Partneruniversität erfolgen.

§ 36 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „European Joint Master’s Degree in English and American Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Februar 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-01.pdf), geändert durch Satzung vom 31. März 2009 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-28.pdf), außer Kraft.
- (2) ¹Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen ab. ²Auf Antrag können diese Studierenden die Masterprüfung nach den Regelungen dieser Satzung ablegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Juli 2011 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2011.

Bamberg, 30. September 2011

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 30. September 2011 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2011.